

Bekanntmachung für den Freitagsanzeiger am 17.06.2021

Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach;

hier: Anhörungsverfahren für die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs gem. § 17 Satz 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 6 Abs. 4, 5 LuftVG i.V.m. § 73 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) analog

Die TRIWO Egelsbach Airfield GmbH (vormals Hessische Flugplatzgesellschaft mbH Egelsbach) als Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach, beantragte am 29.09.2020 die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG.

Der Bauschutzbereich dient der Hindernisüberwachung für Flugplätze. Er soll sicherstellen, dass in der Nähe des Flugplatzes keine Bauwerke entstehen, die die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden. Daher ist für Bauvorhaben, die im Bauschutzbereich errichtet werden sollen neben der Baubehörde auch die Luftfahrtbehörde einzubinden.

Vorliegend soll der bestehende Bauschutzbereich von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt auf 4 Kilometer Halbmesser erweitert werden. Somit bedürfte die Errichtung von Bauwerken, die in diesem erweiterten Umkreis liegen, ab einer bestimmten Bauhöhe ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die Zustimmungspflicht gilt sinngemäß auch für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Infolge besonderer örtlicher Verhältnisse sollen gemäß § 13 LuftVG für bestimmte Geländeteile, für die der Bauschutzbereich nicht in dem nach § 17 LuftVG festgelegten Umfang notwendig ist, Bauhöhen festgelegt werden, bis zu denen Bauwerke ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde baurechtlich genehmigt werden können. Diese Geländeteile sind in den Planunterlagen farblich unterschiedlich gestaltet. Weitere Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom

17. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juli 2021

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Luftfahrt“) veröffentlicht (§ 3 Planungssicherstellungsgesetz).

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 17. Juni 2021 bis 21. Juli 2021 bei der Stadt Mörfelden-Walldorf während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus

Die Planunterlagen können ebenso auf der Homepage der Stadt unter dem Link

eingesehen werden.

Es wird auf § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) hingewiesen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie kann ggf. keine durchgängige öffentliche Auslegung in den Rathäusern Mörfelden und Walldorf gewährleistet werden.

Daher ist im o.g. Zeitraum eine termingebundene Einsicht im **Rathaus Mörfelden** – Stadtplanungs- und Bauamt – Westendstraße 8, im 1. Obergeschoss vor dem Raum 120 möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung per E-Mail an umweltamt@moerfelden-walldorf.de oder telefonisch unter 06105-938-230.

Ebenso ist eine termingebundene Einsicht im **Rathaus Walldorf** – Stadtbüro Walldorf -, Flughafenstraße 37, im Erdgeschoss, Foyer möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung per E-Mail an stadtbuero@moerfelden-walldorf.de oder telefonisch unter 06105-938-350.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **28. Juli 2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.3, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Mörfelden-Walldorf (Postanschrift: Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf) schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist).
2. Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei der Stadt Mörfelden-Walldorf eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06105-938 870 oder beim Regierungspräsidium Darmstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151-12-6010 erforderlich. Unbeschadet dessen gelten die Ausführungen zur Auslegung der Unterlagen (s. o.) entsprechend.
3. Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
4. Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständliche Erweiterung des Bauschutzbereiches. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).
6. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit

Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.
8. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG absehen.
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (§ 19 LuftVG).
11. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Festlegung des Bauschutzbereiches an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
12. Der Umfang des Bauschutzbereichs und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Luftverkehr“) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt

III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz

Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/2

gez. Glock